

Vereinssatzung Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V.

Präambel

Die Berliner Bezirke sowie die brandenburgischen Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter im gemeinsamen Stadt-Umland-Raum kooperieren auf freiwilliger Basis seit vielen Jahren erfolgreich im Kommunalen Nachbarschaftsforum (KNF) Berlin-Brandenburg.

Die im KNF derzeit mitwirkenden Gebietskörperschaften und Partner sind sich darin einig, das Prinzip der freiwilligen Mitwirkung sowie die Plattformfunktion des KNF in Verbindung mit dem informellen Informationsaustausch der kommunalen Verwaltungen auch zukünftig beizubehalten. Zugleich wird angestrebt, sich in Abstimmung mit weiteren Partnern im Kernraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg mit eigenen Vorschlägen und Beiträgen stärker als bisher in die Fragen der Stadt-Umland-Entwicklung einzubringen.

Der Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V. will die fachliche Zusammenarbeit der Kommunen und anderen Gebietskörperschaften im Kernraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg intensivieren. Ziel ist es, fachliche Beiträge für eine gemeinsame, abgestimmte und Ländergrenzen übergreifende Entwicklung insbesondere in den Themenfeldern Verkehr, Infrastruktur, Wirtschaft und Arbeit, Wohnen sowie Grün- und Freiraum zu leisten. Damit sollen langfristig tragfähige und den Bedürfnissen der Mitglieder und der beteiligten Partner entsprechende Entwicklungen eingeleitet und unterstützt werden. Der Verein versteht sich als Sprachrohr und Interessenvertreter seiner Mitglieder und beteiligten Partner und setzt auf ein partnerschaftliches Miteinander im Dialog mit Politik, Verwaltung und weiteren Partnern der stadtreionalen Entwicklung. Die rechtlichen Interessen und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder sowie Beschlussfassungskompetenzen der kommunalen Gebietskörperschaften bleiben von den Entscheidungen des Vereins unberührt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bernau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e.V. verfolgt folgende Ziele und Zwecke:
 - a. Informationsaustausch über aktuelle Planungsfragen in den beteiligten Gebietskörperschaften sowie Erörterung von Planungsthemen von gemeinsamem Interesse mit Fachverwaltungen, Entwicklungsgesellschaften, öffentlichen Planungsträgern und anderen,
 - b. Meinungsbildung über gemeinsame Leitvorstellungen und Interessen räumlicher Entwicklung und Formulierung entsprechender Positionen,
 - c. Erarbeitung gemeinsamer interkommunaler bzw. Ländergrenzen übergreifender Entwicklungskonzepte für den Gesamttraum oder Teilräume,
 - d. Formulierung eigener Fachbeiträge und Lösungsvorschläge zu einzelnen Fragestellungen bzw. Teilräumen und Einbringen in die entsprechenden fachlichen Gremien,
 - e. Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung gemeinsamer Projekte,
 - f. Sprachrohr und Interessenvertretung der Mitglieder und beteiligten Partner im Dialog mit Politik, Verwaltung und weiteren Partnern der stadtreionalen Entwicklung,
 - g. Erbringung von Unterstützungsleistungen für die Vereinsmitglieder und beteiligten Partner im Rahmen der Vereinsziele und –zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt keine unmittelbaren wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V. können das Land Berlin (als Einheitsgemeinde, für sich und die Berliner Bezirke), Brandenburger Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter im KNF-Raum (siehe Anlage Karte KNF-Raum) werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und muss gegenüber dem

Vorstand schriftlich erklärt werden. Es besteht eine Übergangszeit von zwei Jahren (bis 31. März 2022), in der die derzeitigen KNF-Mitglieder auch ohne Beitritt zum Verein als vorläufige Mitglieder mitwirken können. Nach dem 31. März 2022 ist die vorläufige Mitgliedschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft nicht mehr möglich. Das Land Berlin als Einheitsgemeinde wird durch die für die Flächennutzungsplanung zuständige Senatsverwaltung, derzeit die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, vertreten.

- (2) Weitere Kommunen und Gebietskörperschaften außerhalb des in der Anlage bezeichneten Raumes können die Aufnahme in den Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V. beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme von Kommunen und Gebietskörperschaften als Mitglieder außerhalb des in der Anlage bezeichneten Raumes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Weitere Partner der regionalen Entwicklung wie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, die für Verkehr und Freiraum zuständige Senatsverwaltung und weitere Senatsverwaltungen im Land Berlin, das bzw. die für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Landesplanung und Verkehr zuständige(n) sowie weitere Ministerium/Ministerien im Land Brandenburg, die Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg, die für den Raum zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., der Dachverband der Regionalparks e.V., andere kommunale Verbünde etc. können assoziiertes Mitglied in dem Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V. werden. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann weitere Partner, die die Vereinszwecke und –ziele unterstützen, zur Mitwirkung und Mitarbeit im Verein bzw. als assoziierte Mitglieder einladen.
- (5) Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung und Beitragsordnung des Vereins anerkannt.
- (6) Alle Mitglieder benennen namentliche ständige Vertreter/innen sowie namentlich deren Stellvertreter/innen, die/der das Mitglied in der Mitgliederversammlung, ggf. im Vorstand, in den teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften, in Anliegensgruppen etc. vertreten. Für die Mitgliederversammlung ist die Vertretungsmacht durch öffentliche Urkunde nachzuweisen. Die Benennung weiterer Personen als Vertreter in teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften und Anliegensgruppen ist zulässig. Sollten sich die Personen ändern, ist dem Vorstand der Wechsel der Personen mitzuteilen. Für die vorläufigen und die assoziierten Mitglieder gilt das Vorstehende entsprechend.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Erklärung zum Austritt gegenüber dem Vorstand bis zum 30.9. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Beteiligte Berliner Bezirke sind keine Mitglieder, sie haben Stimm- und Mitwirkungsrechte wie Mitglieder gemäß Abs. 1, wenn sie das Stimmrecht gem. § 6 Abs. 6 ausüben dürfen. Auf sie finden die für Mitglieder geltenden Bestimmungen dieser Satzung gleiche Anwendung.
- (3) Vorläufige und assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder können die Unterstützung des Vereins im Rahmen der unter § 2 Ziel und Zweck des Vereins benannten Aufgaben in Anspruch nehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins nach Kräften zu fördern und dem Verein die für seine Arbeit notwendigen Informationen und Grundlagen zu übermitteln.
- (6) Zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind alle Mitglieder bis zum 31. März eines Jahres für das jeweilige Jahr verpflichtet. Freiwillige, projektbezogene Beiträge durch assoziierte Mitglieder sind möglich. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (7) Für die Bemessung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr ist jeweils die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg amtlich festgesetzte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vor-Vorjahres maßgebend.

§ 5 Organe des Vereins Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V.

- (1) Organe des Vereins Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder auf Einladung des Vorstandes statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Email oder in Briefform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand in Textform per Email einzureichen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie wird von der/dem ständigen Vertreter/in, die/der das Mitglied vertritt oder der/dem namentlich genannten Vertreter/in gemäß § 3 Abs. 6 abgegeben.
- (6) Das Land Berlin als Einheitsgemeinde hat zusätzlich zu seiner Stimme (Absatz 5) 12 weitere Stimmen; für jeden Bezirk Berlins eine. Die Stimmrechtsausübung dieser 12 Stimmen wird auf die 12 Bezirke unwiderruflich übertragen (jeder Bezirk erhält eine Stimme). Eine Stimmrechtsausübung durch das Land Berlin wird hinsichtlich dieser 12 zusätzlichen Stimmen ausgeschlossen. Das jeweilige Bezirksamt ist berechtigt, die Stimmrechtsausübung auf eine von ihm bevollmächtigte Person zu übertragen. Die Vollmacht (generell oder bezogen auf den Einzelfall) ist vor Stimmrechtsausübung als öffentliche Urkunde nachzuweisen. Eine Stimmrechtsausübung ist nur möglich bei Zahlung des auf den Bezirk entfallenden Anteils an dem jährlichen Mitgliedsbeitrag des Landes Berlin. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Bezirken.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Fristen einladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, mit denen die Satzung oder die Beitragsordnung geändert oder der Vorstand abberufen werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss, mit dem der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder Abberufung des Vorstandes
 - b. Beschluss über Satzungsänderungen
 - c. Beschluss zur Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d. Festlegung der Beitragsordnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschluss zum jährlichen Arbeits- und Wirtschaftsplan
 - g. Beschluss zur Beteiligung und Mitwirkung in anderen Gremien
 - h. Beschluss zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Projekte mit Dritten
 - i. Beschluss zur Aufnahme zusätzlicher Mitglieder außerhalb des KNF-Raumes
 - j. Beschluss zum Zuschnitt und zur Zahl der teilträumlichen Arbeitsgemeinschaften
 - k. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l. Beschluss zur Auflösung des Vereins bzw. zur Verwendung des Vermögens.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Bis zur Nachwahl amtiert der Vorstand in vermindelter Besetzung.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Diese bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB und müssen Vertreter von Mitgliedern i.S. von § 3 Abs. 1 der Satzung sein.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere assoziierte Mitglieder nach § 3 Abs. 4 einladen, im Vorstand mitzuarbeiten. Assoziierte Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann Vereinbarungen mit assoziierten Mitgliedern zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Projekte abschließen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis.
- (8) Die/der Vorsitzende des Vereins ist allein vertretungsberechtigt, alle anderen Mitglieder des Vorstands i.S. von § 26 BGB zu zweit.

§ 8 Geschäftsstelle / Geschäftsbesorger

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und/ oder einen Geschäftsbesorger bestellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine/n vom Vorstand bestellte/n Geschäftsführer/in geleitet.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag bzw. einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

§ 9 Teilräumliche Arbeitsgemeinschaften, Anliegruppen und Jahreskonferenzen

- (1) Die inhaltliche und fachliche Zusammenarbeit des Vereins wird über die Mitgliederversammlung und Vorstand hinaus in den vier teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften AG Süd, AG West, AG Nord und AG Ost, in themenbezogenen Anliegruppen und auf den jährlichen Jahreskonferenzen geleistet.
- (2) Die Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsbesorger unterstützt die teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften und die Anliegruppen in ihrer Arbeit und bereitet die Jahreskonferenzen vor und führt diese gemeinsam mit dem Vorstand durch.
- (3) Für die vier teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften AG Süd, AG West, AG Nord und AG Ost gilt:
 - a. Die Zuordnung der stimmberechtigten Mitglieder zu den teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften wird von den Arbeitsgemeinschaften einvernehmlich für ihren Bereich festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden bzw. ist ein Mitglied in keine teilräumliche Arbeitsgemeinschaft aufgenommen, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung des Mitglieds zu einer der teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften.
 - b. Der Zuschnitt und die Zahl der teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften kann verändert werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes.
 - c. Die Arbeitsgemeinschaften werden jeweils durch eine/n stimmberechtigte/n Sprecher/in und eine/n stimmberechtigte/n stellvertretende/n Sprecher/in vertreten. Dies gilt auch für die KNF-Mitglieder nach § 3 Abs. 1, die während der Übergangszeit (bis zum 31. März 2022) als vorläufige Mitglieder im Verein mitwirken.
 - d. Die Sprecher/innen werden von den jeweiligen Mitgliedern der teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt. Hier sollen Berliner und Brandenburger Partner möglichst gleichermaßen berücksichtigt werden.
 - e. Assoziierte Mitglieder können in allen teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften mitwirken.
 - f. Jede Arbeitsgemeinschaft führt mindestens drei Sitzungen pro Jahr, möglichst an verschiedenen Tagungsorten durch. In der Tagesordnung sollen neben der regelmäßigen, gegenseitigen Berichterstattung (Informationsaustausch) einzelne Themenschwerpunkte vertieft werden.
 - g. Die Arbeitsgemeinschaften können die im § 2 definierten Ziele und Zwecke des Vereins durch eigene Stellungnahmen und Beiträge untersetzen und dem Vorstand zur Beschlussfassung, Kenntnisnahme oder Empfehlung vorlegen.

- h. Über die Mitglieder und assoziierten Mitglieder hinaus können und sollen Gäste oder Sachverständige zu den jeweiligen Themenschwerpunkten eingeladen werden.

(4) Für die themenbezogenen Anliegensgruppen gilt:

- a. Themenbezogene Anliegensgruppen können auf Beschluss des Vorstandes gebildet werden und greifen teilraumübergreifende Fragestellungen und Herausforderungen auf.
- b. Die Mitwirkung in den themenbezogenen Anliegensgruppen richtet sich an alle Mitglieder; sie ist freiwillig und interessengeleitet. Über die Mitglieder und assoziierten Mitglieder hinaus können Gäste oder Sachverständige zur dauerhaften Mitarbeit eingeladen werden.
- c. Jede Anliegensgruppe wählt eine/n Sprecher/in aus ihrem Kreis, die/der die Anliegensgruppe nach außen vertritt.
- d. Jede Anliegensgruppe vereinbart ein jährliches Arbeitsprogramm, führt dieses durch und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e. Die Anliegensgruppen können die im § 2 definierten Ziele und Zwecke des Vereins durch eigene Stellungnahmen und Beiträge untersetzen und dem Vorstand zur Beschlussfassung, Kenntnisnahme oder Empfehlung vorlegen.

(5) Für die Jahreskonferenzen gilt:

- a. Die Jahreskonferenzen richten sich an alle stimmberechtigten und assoziierten Mitglieder und haben eine große Außenwirkung zum Ziel. Sie sollen dazu dienen, die Interessen und Ziele des Vereins der Fachöffentlichkeit und der Politik zu vermitteln.
- b. Themen und Schwerpunkte der Jahreskonferenz werden in den teilräumlichen Arbeitsgemeinschaften sowie im Vorstand vereinbart sowie mit dem jährlichen Arbeitsplan in der Mitgliederversammlung bestätigt.

(6) Weitere Gremien und Arbeitsformate können durch den Vorstand vereinbart und eingesetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Mitglieder gemäß der entsprechenden Vermögensanteile zurückzuführen.

Bernau bei Berlin, 29.05.2020